

# HANDREICHUNG ZUR VERTRETUNGSKOSTENVERORDNUNG VOM 23.06.2020

VERTRKRVO, GVBL. NR. 9/2020, S. 254

## Inhaltsübersicht

Vertretungsmodule .....Seite 3

### Vergütung der Vertretungsdienste:

- 1. Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche ..... Seite 3
- 2. Andere Personen im aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis  
zur Landeskirche ..... Seite 4
- 3. Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis  
zur Landeskirche stehen ..... Seite 4
- 4. Fahrtkostenersatz ..... Seite 5

### Kostenträger

- Vakanzgeld .....Seite 5
- Dauervakanz .....Seite 6
- Jährliche Pauschalzuweisung .....Seite 6

Beispiele Seite 6

## **Vertretungsmodule**

Die Vertretungskostenverordnung regelt die Vergütung für die Vertretung im Pfarrdienst. Vergütet werden Vertretungsdienste in den folgenden vier Tätigkeitsbereichen (Module, § 1 Abs. 2):

Modul 1: Gottesdienst mit Predigt

Modul 2: Kasualgottesdienste

Modul 3: Konfirmandenunterricht

Modul 4: Führung des Pfarramts, einschließlich der Gremienarbeit und der rechtlichen Vertretung

Die Vergütung des Religionsunterrichts ist nicht mehr Gegenstand der Vertretungskostenverordnung. Für einzelne Vertretungsstunden können die Vergütungssätze nach der Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung, 450.210) entsprechend angewandt werden. Sie sind im Intranet abrufbar unter Service- Formulare und Vordrucke- Vertretungskosten ab 2021 -RU Überstundenvergütungssätze).

## **Vergütung der Vertretungsdienste**

Die Vergütung für Vertretungsdienste ist für verschiedene Personengruppen unterschiedlich geregelt und hängt davon ab ob es sich um eine Vakanzvertretung oder um Vertretung aus anderen Gründen handelt. (§ 2 und § 3):

### **1. Vertretung durch Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche (§ 2)**

Für diese Personengruppe ist eine Vergütung für Vertretungsdienste nur für den Fall einer Vakanz oder für den Fall einer Dienstverhinderung von mehr als 4 Wochen (z.B. wegen Krankheit, Elternzeit oder Kontaktstudium) vorgesehen, wobei in diesem Fall ein Vergütungsanspruch erst ab der 5. Woche entsteht (§ 5).

In allen anderen Fällen (z.B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit bis zu 4 Wochen, persönliche Dienstverhinderung) gehört die Übernahme von Vertretungsdiensten zur allgemeinen Dienstpflicht, ohne Entstehung eines Vergütungsanspruchs (§ 25 Abs. 4 PfdG).

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Übertragung des Vertretungsauftrags durch die Dekanin/den Dekan in Form einer Zulage zu den Dienstbezügen (§ 6 Abs. 1) in Höhe der für die jeweils übernommenen Module 2 bis 4 vorgesehenen Monatspauschalen (§ 2 Abs. 2). Dabei wird davon ausgegangen, dass für Modul 1 eine Beauftragung aktiver Pfarrerinnen und Pfarrer in der Praxis nicht vorkommt.

Ist die Vakanzvertretung Teil des allgemeinen Dienstauftrags (z.B. im Probendienst, im Wartestand oder im ständigen Vertretungsdienst), entsteht kein Vergütungsanspruch nach dieser Verordnung (§ 2 Abs. 3).

## 2. Vertretung durch andere Personen, die in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen

Mit Ausnahme des Moduls „Führung des Pfarramts“ können Vertretungsdienste im Fall der Vakanz oder der Dienstverhinderung ab der 5. Woche nach § 5 auch an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche mit entsprechender theologisch-fachlicher Qualifikation übertragen werden (z.B. Diakoninnen/Diakone, Jugendreferentinnen/Jugendreferenten).

Für diese Personengruppe enthält die Vertretungskostenverordnung keine eigenständigen Vergütungsregelungen. Die Vergütung richtet sich nach den allgemeinen besoldungs- oder tarifrechtlichen Bestimmungen zur Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung und wird vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen nach dem entstandenen und von der Dekanin/dem Dekan bestätigten Zeitaufwand (§ 6 Abs. 1).

Bei Vertretung des Konfirmandenunterrichts ist folgende Abrechnungspraxis zu beachten:

Eine Stunde Konfirmandenunterricht wird wie eine Stunde Religionsunterricht vergütet. Die Vergütung wird auf der Basis von 1/27 der wöchentlichen Arbeitszeit je Mehrarbeitsstunde (à 45 Minuten) berechnet. Dabei richtet sich die Anzahl der zu vergütenden Mehrarbeitsstunden nach der Anzahl der pro Woche zu haltenden KU-Stunden. Diese Wochenstundenanzahl wird pauschal für die gesamte Dauer der Vertretung einschließlich Ferienzeiten zu Grunde gelegt und beinhaltet dadurch auch den Zeitaufwand für Vorbereitung, Elternarbeit, KU-Freizeiten und Gottesdienste (wie bei Lehrkräften im Schuldienst).

Die abrechenbare Stundenanzahl beträgt für die gesamte Vertretungsdauer höchstens 120 Stunden à 45 Minuten (je Kurs bzw. Gruppe).

Bei einer Regelarbeitszeit von 39 Wochenstunden ist die Anzahl der wöchentlichen KU Stunden mit dem Faktor 1,44 zu vervielfältigen um die Stundenvergütung auf die Basis von 1/27 umrechnen zu können ( $39 : 27 = 1,44$ ).

## 3. Vertretung durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen (§ 3)

Für diese Personengruppe (insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand oder im Ehrenamt, Prädikantinnen und Prädikanten) entsteht ein Vergütungsanspruch für einzelne Amtshandlungen, unabhängig davon ob es sich um eine Vakanzvertretung oder um Vertretungsdienste aus anderen Gründen handelt. Die Auszahlung der Vergütungen wird durch den Kirchenbezirk veranlasst.

Die Übernahme einzelner Gottesdienste wird auf Honorarbasis nach § 3 Abs. 2 vergütet. Es handelt sich dabei um selbstständige Tätigkeiten. Die Einnahmen sind grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig und in der persönlichen Steuererklärung anzugeben. Möglicherweise können Freibeträge nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG geltend gemacht werden (sog. Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtsfreibetrag). - Die Abrechnung erfolgt mit dem Kirchenbezirk (§ 6 Abs.2).

Die Übernahme des Konfirmandenunterrichts, sonstige regelmäßige Vertretungsdienste (z.B. Besuch- und Seelsorgedienste) und die Führung des Pfarramts werden im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (Minijob) mit unterschiedlichen Wochen- oder Monatspauschalen vergütet, die mit dem Kirchenbezirk begründet werden (§ 3 Abs. 3 bis 5). Die Auszahlung der Vergütung ist über die ZGAST zu veranlassen.

4. Zusätzlich zur Vergütung kann in allen Fällen Fahrtkostenerstattung nach den Regelungen des Dienstreisekostengesetzes (DRG, 495.200) geltend gemacht werden. Abweichend von § 2 Abs. 6 DRG beginnt die einjährige Ausschlussfrist nicht mit der Beendigung der Dienstreise, sondern erst mit Beendigung des Vertretungsdienstes (§ 4).

Die Fahrtkostenerstattung wird vom jeweiligen Anstellungsträger ausgezahlt.

### **Kostenträger**

In Abhängigkeit des Anlasses der Vertretung haben entweder die Landeskirche, der Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde die Kosten zu tragen (§ 7) unabhängig von welcher Stelle die Auszahlung der Vergütung erfolgt.

- Vakanzgeld:

Die Kostenträgerschaft der Landeskirche (im Fall der Vakanz oder bei längerer Dienstverhinderung) wird in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags (Vakanzgeld) in Höhe von maximal 700 Euro je Monat und zu vertretender Pfarrstelle erfüllt, der vom Evangelischen Oberkirchenrat an den Kirchenbezirk überwiesen wird (§ 8).

Die Auszahlung des Vakanzgeldes erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beendigung der Vertretungssituation. Zwischenabrechnungen sind im Einzelfall möglich.

Im Fall der Vakanz wird das Vakanzgeld vom tatsächlichen Beginn der Vakanz bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle berechnet.

Bei einer längeren Dienstverhinderung wird das Vakanzgeld ab Beginn der 5. Woche der Dienstverhinderung bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber berechnet.

Soweit dem Kirchenbezirk keine Vertretungskosten entstehen, weil einzelne Module von Personen übernommen werden, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und vom Oberkirchenrat hierfür eine Vergütung erhalten, vermindert sich das Vakanzgeld.

Es wird für die einzelnen Module in folgender Höhe pauschal ausgezahlt:

Modul 1: Gottesdienste mit Predigt	225 €
Modul 2: Kasualgottesdienste	225 €
Modul 3: Konfirmandenunterricht	150 €
Modul 4: Führung des Pfarramts	100€

- Dauervakanz

Entsprechend der bisherigen Regelung (§ 3 Abs. 1 VertrKVO in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung) können für die Verwaltung einer vakanten, gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle, deren Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd übernommen wird, Vertretungskosten und Vakanzgeld bis zur Dauer eines Jahres ausgezahlt werden.

- Jährliche Pauschalzuweisung:

Für die Finanzierung der Vertretungsdienste, für die die Kirchenbezirke Kostenträger sind, erhalten die Kirchenbezirke wie bisher jeweils zum Jahresanfang eine Pauschalzuweisung aus Haushaltsmitteln der Landeskirche. Die Höhe der Pauschalzuweisung wird nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzten Verteilungsschlüssel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vorgenommen und jährlich neu bestimmt.

### Beispiele zur Vergütung der Vertretungsdienste und zum Vakanzgeld:

Beispiel 1:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Predigtgottesdienste	Pfarrerin im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikantin/Prädikant
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer einer Nachbargemeinde

Leistungen des Kirchenbezirks:

Honorarzahungen und Fahrtkostenerstattungen für Module 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 4 an den Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis
- Mehrarbeitsvergütung und Fahrtkostenerstattung für Modul 3 an die Diakonin
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 450 Euro monatlich (je 225 Euro für Module 1 und 2).

## Beispiel 2:

Mit der gesamten Vertretung einer vakanten Pfarrstelle wird eine Pfarrerin im Probedienst (Module 1-3) und der Pfarrer einer Nachbargemeinde (Modul 4) beauftragt:

### Leistungen des Kirchenbezirks:

Der Kirchenbezirk hat keine Vertretungskosten zu zahlen und erhält kein Vakanzgeld.

### Leistungen des Oberkirchenrats:

Zulage und Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer der Nachbargemeinde

## Beispiel 3:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Predigtgottesdienste:	Prädikantinnen/Prädikanten
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrerin im Ehrenamt
Modul 3 Konfirmandenunterricht:	ehrenamtliche Mitarbeiterin (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts:	Pfarrer im Ruhestand

### Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 1 und 2.
- Vergütung und Fahrtkostenerstattungen für die Arbeitsverhältnisse der Module 3 und 4

### Leistungen des Oberkirchenrats:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 700 Euro monatlich.

#### Beispiel 4:

Mit der Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Predigtgottesdienste	Pfarrerin im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikantin/Prädikant
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer einer Nachbargemeinde

Leistungen des Kirchenbezirks:

Honorarzahungen und Fahrtkostenerstattungen für Module 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 4 an den Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis
- Mehrarbeitsvergütung und Fahrtkostenerstattung für Modul 3 an die Diakonin
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 450 Euro monatlich (je 225 Euro für Module 1 und 2).

Für die Vertretungsdienste der Module 3 und 4 entstehen bis zur 5. Woche keine Vergütungsansprüche, da die beauftragten Personen in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die Übernahme der Krankheitsvertretung (im Beispiel Modul 4) zur allgemeinen Dienstpflicht. Der Einsatz einer Diakonin (im Beispiel Modul 3) kann mangels Rechtsgrundlage bis zur 5. Woche nicht gesondert vergütet werden. Eine Beauftragung sollte daher nur erfolgen, soweit ein Zeitausgleich oder Entlastung von anderen Aufgaben möglich ist.

#### Beispiel 5:

Mit der gesamten Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers wird eine Pfarrerin im Probendienst Module 1-3 und der Pfarrer einer Nachbargemeinde (Modul 4) beauftragt:

Leistungen des Kirchenbezirks:

Einzelne Vertretungsdienste, die vom beauftragten Vertreter im Einzelfall nicht übernommen werden können und von Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen werden, sind vom Kirchenbezirk nach § 3 zu vergüten. Für diese Leistungen sieht die Vertretungskostenverordnung kein Vakanzgeld vor.

Leistungen des Oberkirchenrats ab der 5. Vertretungswoche:

- Zulagen und Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer der Nachbargemeinde



## Beispiel 6:

Mit der Krankheitsvertretung eines Gemeindepfarrers werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Predigtgottesdienste:	Prädikantinnen/Prädikanten
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrerin im Ehrenamt
Modul 3 Konfirmandenunterricht:	ehrenamtliche Mitarbeiterin (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts:	Pfarrer im Ruhestand

### Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 und 2 an Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 1 und 2.
- Vergütung und Fahrtkostenerstattungen für die Arbeitsverhältnisse der Module 3 und 4

### Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats ab der 5. Vertretungswoche:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 700 Euro monatlich